

# Zur Auslegung der Falschbeurkundung i.S.d. §§ 271, 348 StGB

Von Prof. Dr. Dennis Bock, Jena

*Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wann eine Falschbeurkundung i.S.d. §§ 271, 348 StGB angenommen werden kann. Ausgehend vom extensiven Wortlaut der Normen wird der fast einhellig vertretenen Restriktion auf den Grund gegangen, dass nur Urkunden erfasst sein sollen, die (und soweit sie) den bezeugten Inhalt für und gegen jedermann beweisen und damit erhöhte Beweiskraft genießen. Der Verf. gelangt zu dem Ergebnis, dass für eine derartig einschränkende Auslegung keine Notwendigkeit besteht, so dass der Anwendungsbereich der §§ 271, 348 StGB deutlich größer als bisher angenommen sein kann. Jedenfalls versteht sich die teleologische Restriktion keineswegs (mehr) von selbst.*

## I. Einführung in die Problematik

Gem. § 348 Abs. 1 StGB macht sich ein Amtsträger wegen Falschbeurkundung im Amt strafbar, der bei der zuständigkeitsgemäßen Aufnahme öffentlicher Urkunden rechtlich erhebliche Tatsachen falsch beurkundet. § 271 StGB erfasst die mittelbare Falschbeurkundung, früher sog. intellektuelle Urkundenfälschung,<sup>1</sup> wonach sich strafbar macht, wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen falsch beurkundet werden. § 348 StGB gewährt dem Rechtsverkehr Schutz gegenüber dem seiner Wahrheitspflicht nicht genügenden Amtsträger.<sup>2</sup> § 271 StGB hingegen schützt das Interesse an unmanipulierten Grundlagen für öffentliche Beurkundungen.<sup>3</sup> Der Amtsträger soll sich auf mitgeteilte Tatsachen verlassen können. Ähnlich ist die Situation bei den Aussagedelikten, die ebenfalls das Interesse an unmanipulierter Entscheidungsgrundlage schützen.<sup>4</sup> § 271 StGB ist ein gesetzlich besonders geregelter Fall der mittelbaren Täterschaft, welcher notwendig ist, da die für § 348 StGB erforderliche Amtsträgereigenschaft nicht über § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zugerechnet werden kann.<sup>5</sup> Freilich lässt sich auch sagen, dass § 271 StGB die Wahrhaftigkeit der Angaben der am Beurkundungsvorgang beteiligten Bürger zur strafbe-

wehrten Pflicht erhoben hat,<sup>6</sup> deren eigenständige Verletzung die Norm pönalisiert. Eine inhaltliche Bestimmung der Wahrheitspflicht findet sich hierbei nicht, so dass es sich um einen Blanketttatbestand handelt.<sup>7</sup>

Die Reichweite des Schutzes ist, obwohl die Norm zu den Vorschriften zählt, die schon im Reichsstrafgesetzbuch enthalten waren, nach wie vor in vielerlei Hinsicht unklar. Was ist eine öffentliche Urkunde? Und ferner: Welche Beurkundungen hierin unterfallen den §§ 271, 348 StGB? Die Problematik verdeutlicht folgendes

*Beispiel:* Eine organisierte Bande entwendet hochwertige Fahrzeuge in den Niederlanden. Um diese in Skandinavien zu verkaufen, werden sog. Doubletten hergestellt, die Fahrzeuge also zunächst mit falschen Fahrgestellnummern und gefälschten niederländischen Fahrzeugpapieren versehen. Dann werden sie nach Deutschland gebracht, wo eine (zumindest nicht zu widerlegend) gutgläubige Person<sup>8</sup> mit einem Bandenmitglied einen Kaufvertrag für das jeweilige Fahrzeug fingiert (der gutgläubige besitzt das Fahrzeug nicht, soll es nie bekommen und erhält nur eine Aufwandsentschädigung für seine Hilfe). Mit diesem fingierten Kaufvertrag und den (was er nicht weiß) gefälschten niederländischen Papieren geht der Gutgläubige zur deutschen Zulassungsstelle und lässt das Fahrzeug für ein paar Tage auf sich zu. Dadurch erhalten die Täter echte deutsche Papiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und II). Nach dieser „Legalisierung“ der Papiere werden die Fahrzeuge dann in Skandinavien verkauft.

Stellt die Zulassung in Deutschland eine mittelbare Falschbeurkundung dar? Welche Beurkundungen der Zulassungsbescheinigungen werden durch §§ 271, 348 StGB geschützt? Welche Rolle spielt das gelebte Vertrauen der Bevölkerung in diese amtlichen Dokumente, welches auch zivilrechtlich im Rahmen des § 932 Abs. 2 BGB berücksichtigt wird?

## II. Urkunde

Ausgangspunkt ist der Begriff der Urkunde. Dieser wird nach allgemeiner Meinung in den §§ 271, 348 StGB so verstanden wie auch in 267 StGB:<sup>9</sup> Jede dauerhaft verkörperte, wenig-

<sup>1</sup> Vgl. nur v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1, 3. Aufl. 1873, § 271 S. 688.

<sup>2</sup> Vgl. Freund, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2006, § 271 Rn. 3 und § 348 Rn. 1.

<sup>3</sup> Freund (Fn. 2), § 271 Rn. 5.

<sup>4</sup> Freund (Fn. 2), § 271 Rn. 6; Müller-Tuckfeld, StV 1997, 353.

<sup>5</sup> Zieschang, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 9/2, 12. Aufl. 2009, § 271 Rn. 1; Koch, in: Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 2008, § 271 Rn. 3.

<sup>6</sup> BGHSt 42, 131 (133); Puppe, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, § 271 Rn. 3.

<sup>7</sup> Wittig, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 271 Rn. 1; Puppe (Fn. 6), § 271 Rn. 4, 5.

<sup>8</sup> Der Dritte könnte insofern gutgläubig gewesen sein, obwohl er wusste, dass der Kaufvertrag fingiert war: Er könnte gedacht haben, dass es nicht um gestohlene Fahrzeuge ging, sondern nur darum, dem Dänen dabei zu helfen, die dänische Luxussteuer für KfZ zu hinterziehen.

<sup>9</sup> Hoyer, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 45. Lfg., Stand: Juli 1998, § 271

tens für die Beteiligten verständliche, menschliche Gedankenerklärung (sog. Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (sog. Beweisfunktion) und ihren Aussteller erkennen lässt (sog. Garantiefunktion).<sup>10</sup> Die in den §§ 271, 348 StGB auch genannten Bücher und Register sind bloße Unterfälle.<sup>11</sup>

### III. Öffentlich

#### 1. Allgemeines

a) Anders als in § 267 StGB muss die Urkunde in den §§ 271, 348 StGB gerade eine öffentliche sein. Seit dem Inkrafttreten der ZPO wird die Legaldefinition der öffentlichen Urkunde in § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO als auch für das Strafrecht maßgebend angesehen.<sup>12</sup> Dies entspricht auch dem historischen Willen des Gesetzgebers, der (auch wenn die ZPO bei Beratung des Strafgesetzbuchs noch nicht galt), eine zivilprozessuale Akzessorietät im Blick hatte.<sup>13</sup> Dies hat, im Gegensatz zu denkbaren eigenständigen strafrechtlichen Betrachtungen den Vorteil der Rechtssicherheit durch Gewährleistung einer Einheit der Rechtsordnung.

b) Erforderlich ist hiernach zunächst, dass eine öffentliche Behörde bzw. eine mit öffentlichem Glauben versehene Person handelt. Nur dann liegt eine Ausstattung von Rechten wegen mit besonderer Glaubwürdigkeit vor.<sup>14</sup>

Behörde<sup>15</sup> ist hierbei nicht i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG zu verstehen, sondern gemeint ist jedes Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder der von ihm geförderten Zwecke tätig zu sein.<sup>16</sup> Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB kommen auch Gerichte in Betracht.

Mit öffentlichem Glauben versehene Personen sind solche, denen für ein sachlich und örtlich begrenztes Gebiet rechtlich die Befugnis verliehen ist, Erklärungen oder Tatsachen in voller Beweiskraft zu bezeugen.<sup>17</sup>

c) Der Beurkundende muss gem. § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO ferner innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse bzw. des zugewiesenen Geschäftsbereichs handeln. Erst dann wird die besondere öffentlich-rechtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch

genommen.<sup>18</sup> Gemeint ist die gesetzlich geregelte sachliche und örtliche Zuständigkeit.<sup>19</sup>

d) Drittens ist die vorgeschriebene Form einzuhalten. Hierunter fallen die zwingenden Vorschriften, die das jeweilige Schriftstück betreffen,<sup>20</sup> z.B. in der StPO, der ZPO und im BeurkG. Die Einhaltung der wesentlichen Vorschriften ist aber ausreichend.<sup>21</sup>

e) Für die Legaldefinition der öffentlichen Urkunde sind ausweislich des Wortlauts des § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO die §§ 415 Abs. 1 Hs. 2, 417, 418 Abs. 1, Abs. 3 ZPO ohne Relevanz. Deren Berücksichtigung ist vielmehr eine Frage spezifisch strafrechtlicher Auslegung der §§ 271, 348 StGB.

### IV. Spezifisch strafrechtliche teleologische Reduktion der öffentlichen Urkunde?

#### 1. Erhöhte Beweiskraft der Urkunde?

Soweit ersichtlich ohne Ausnahme wird nicht jede öffentliche Urkunde i.S.d. § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO auch zu den öffentlichen Urkunden nach §§ 271, 348 StGB gerechnet. Vielmehr wird einschränkend eine sog. erhöhte Beweiswirkung vorausgesetzt: Die Urkunde müsse Beweis für und gegen jedermann<sup>22</sup> erbringen – wobei allerdings verschiedene, aber synonym gebrauchte Formulierungen existieren.<sup>23</sup>

Woher aber kommt dieses Erfordernis? Ist es zutreffend begründet? Welchen Inhalt hat es genau?

Soweit es nach all den Jahren ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung überhaupt noch begründet wird, geschieht dies mit einer teleologischen Argumentation: Der Strafrechtsschutz soll nur soweit reichen, wie das Rechtsgut der §§ 271, 348 StGB tangiert ist.<sup>24</sup> In der Tat: Während in § 267 StGB die Echtheit der Urkunde geschützt ist, sind Rechtsgüter der §§ 271, 348 StGB demgegenüber die inhaltliche Richtigkeit, Wahrheit und damit Verlässlichkeit und das diesbezügliche Vertrauen des Rechtsverkehrs.<sup>25</sup> Der Gesetz-

Rn. 8; ausf. Winter, Die grundlegenden Probleme der Falschbeurkundungstatbestände, 2004, S. 14 ff.

<sup>10</sup> Statt aller BGHSt 3, 82 (84 f.); Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 58. Aufl. 2011, § 267 Rn. 2.

<sup>11</sup> Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 8; Wittig (Fn. 7), § 271 Rn. 6; Puppe (Fn. 6), § 271 Rn. 1.

<sup>12</sup> BGHSt 19, 19 (21); BGH NStZ 1986, 550; Hoyer (Fn. 9), § 271 Rn. 9; Otto, Grundkurs Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2005, § 71 Rn. 4.

<sup>13</sup> Vgl. Winter (Fn. 9), S. 11 ff.

<sup>14</sup> Hoyer (Fn. 9), § 271 Rn. 9.

<sup>15</sup> Ausf. Winter (Fn. 9), S. 17 ff.

<sup>16</sup> Schreiber, in: Rauscher/Wax/Wenzel (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. 1, 3. Aufl. 2008, § 415 Rn. 14; vgl. auch Hoyer (Fn. 9), § 271 Rn. 10.

<sup>17</sup> Vgl. Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 12 f.; Hoyer (Fn. 9), § 271 Rn. 11.

<sup>18</sup> Vgl. Hoyer (Fn. 9), § 271 Rn. 9.

<sup>19</sup> Z.B. BGHSt 12, 85 (86); BGHSt 37, 209; Fischer (Fn. 10), § 271 Rn. 14 und § 348 Rn. 6, 6a; Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 14 ff.; a.A. (nur sachliche Zuständigkeit): Schreiber (Fn. 16), § 415 Rn. 14; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 271 Rn. 2; ausf. Winter (Fn. 9), S. 22 ff.

<sup>20</sup> Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 20, 21; Schreiber (Fn. 16), § 415 Rn. 21.

<sup>21</sup> Z.B. RGSt 24, 281 (283).

<sup>22</sup> S. nur RGSt 59, 13 (19); BGHSt 6, 380 (381); BGHSt 22, 201 (203); BGHSt 47, 39 (41); Wittig (Fn. 7), § 271 Rn. 14; Fischer (Fn. 10), § 271 Rn. 5; Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 22 ff.; Müller-Tuckfeld, StV 1997, 353.

<sup>23</sup> Übersicht bei Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 30; krit. („wenig aussagekräftig“) Puppe (Fn. 6), § 271 Rn. 7 ff. und § 348 Rn. 2.

<sup>24</sup> Mankowski/Tarnowski, JuS 1992, 826 (827); Winter (Fn. 9), S. 4 f.

<sup>25</sup> RGSt 32, 386 (387); Fischer (Fn. 10), § 271 Rn. 2; Wittig (Fn. 7), § 271 Rn. 2 und § 348 Rn. 1, 2; Mankowski/Tar-

geber hat sich nun 1871 entschieden, den Wahrheitsschutz nur bzgl. öffentlicher Urkunden zu normieren. Bei Privaturkunden ist die schriftliche Lüge straflos; die verschiedenen Urkundenarten werden insofern unterschiedlich behandelt.<sup>26</sup> Dieser gesteigerte Schutz öffentlicher Urkunden bedarf (jedenfalls rechtspolitisch) einer überzeugenderen Begründung. Diese wird in Rechtsprechung und Lehre in der besonderen Richtigkeitsgewähr gesehen, die nur unter bestimmten Umständen und in bestimmtem Umfang vorliegen soll, und zwar eben in den Fällen der sog. erhöhten Beweiskraft. Erst diese besondere Richtigkeitsgewähr sichere die Entscheidungsgrundlagen des Amtsträgers ab.<sup>27</sup> Schon der Wille des historischen Gesetzgebers deutet hierauf hin; in den Motiven heißt es, die „Verschiedenheit wird durch den Charakter, insbesondere die volle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde und die ihr dadurch verliehene höhere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gerechtfertigt.“<sup>28</sup>

Allerdings: In den Motiven heißt es „insbesondere“, was bedeutet, dass es darüber hinaus gehende Schutzinteressen geben kann. Ohnehin darf die Fortentwicklung der Verhältnisse seit 1870 nicht unbeachtet bleiben. Heutzutage dürfte ein großes Vertrauen in den nunmehr demokratischen Rechtsstaat herrschen, so dass eine größere Schutzwürdigkeit der Bevölkerung gegenüber jedweden öffentlichen Urkunden i.S.d. § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO anzunehmen sein dürfte.

Vor der Reform der Urkundsdelikte war der Begriff der öffentlichen Urkunde auch in § 267 StGB a.F. enthalten.<sup>29</sup> Erst danach fiel das Abgrenzungsbedürfnis der beiden Begriffe der öffentlichen Urkunde in den verschiedenen Regelungen weg.<sup>30</sup> Die zum früheren und nur im Kontext der §§ 267ff. StGB a.F. zu verstehenden § 271 StGB entwickelte restriktive Rechtsprechung und Lehre wurde allerdings ohne erkennbare Reflexion unverändert fortgeführt. Die Berufung auf Rechtsprechung und Literatur zur alten Rechtslage ist freilich problematisch geworden, wobei sich in der Rechtsprechung die Suche nach Argumenten statt bloßen Verweisen ohnehin schwierig gestaltet. Ohne Konsequenzen aus der Gesetzesänderung von 1943 zu ziehen werden die §§ 271, 348 StGB (nach wie vor einhellig) nur noch stilschweigend und ohne Anhaltspunkt im StGB einengend ausgelegt.

Das selten ausdrücklich begründete<sup>31</sup> einengende Erfordernis der erhöhten Beweiskraft mag historisch bedingt sein, die hinter der Einschränkung stehende Teleologie ist aber zweifelhaft. Aus der Legaldefinition in § 415 Abs. 1

Hs. 1 ZPO ist sie ohnehin nicht abzuleiten: Das Merkmal „mit öffentlichem Glauben versehen“ begrenzt nur den ausstellungsberechtigten Personenkreis.<sup>32</sup> Auch die verschiedenen Formeln zur Umschreibung der erhöhten Beweiskraft stehen ihrerseits jeweils in der Kritik.<sup>33</sup>

Richtigerweise ist es durchaus möglich, den Wahrheitschutz allein der öffentlichen Urkunden in §§ 271, 348 StGB (und damit die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Privaturkunden) verfassungsrechtlich und rechtspolitisch zu legitimieren, ohne eine teleologische Reduktion in Anspruch nehmen zu müssen. Eine faktisch erhöhte Beweiskraft im Rechtsverkehr hat nämlich jedwede hoheitliche Urkunde. Die Teilnehmer vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben in allen öffentlichen Urkunden i.S.d. § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO.

Hiergegen lässt sich nicht durchschlagend einwenden, dass derartiges Vertrauen nicht rechtlich schutzwürdig ist, weil doch die §§ 415 ff. ZPO nur unter besonderen Voraussetzungen öffentliche anders als private Urkunden behandeln, also gerade kein prozessual berechtigtes Vertrauen vorliege. Ungeachtet der Frage, ob dies eine evtl. unzulässig starke viktimologische Einengung (§ 254 BGB e contrario) ist, bleiben ja sehr wohl die ein rechtlich begründetes Vertrauen konstituierenden Voraussetzungen des § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO. Bürger, die in diesem Umfang der hoheitlichen, öffentlich-rechtlichen Autorität vertrauen verdienen strafrechtlichen Schutz. Die Glaubwürdigkeit einer Urkunde insgesamt bemisst sich nach der Glaubwürdigkeit des Ausstellers. Damit lässt sich der Wahrheitsschutz der §§ 271, 348 StGB extensiver legitimieren als allgemein angenommen, nämlich dadurch, dass eine dazu ermächtigte, mit öffentlichem Glauben versehene Person oder Behörde die Beurkundung vorgenommen hat: Dieser Aussteller repräsentiert die Autorität des Staates, eben diese Autorität bewirkt das besondere Vertrauen der Allgemeinheit in den Wahrheitsgehalt der Urkunde.<sup>34</sup> Der Staat nimmt aufgrund des Amtsträgereinsatzes eine den gesamten Zuständigkeitsbereich umfassende Autorität bzgl. aller beurkundeten Tatsachen in Anspruch; die rechtstreuen Adressaten haben im Rechtsverkehr eine Vermutung inhaltlicher Prüfung und damit Richtigkeit verinnerlicht.<sup>35</sup> Diese Erwägung kann entgegen der allgemeinen Meinung die Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen Urkunden auch allein legitimieren, ohne dass es eines Rückgriffs auf eine besondere Art und Reichweite von Beurkun-

nowski, JuS 1992, 826 (827); Freund, Urkundenstraftaten, 2. Aufl. 2010, Rn. 300; ausf. Winter (Fn. 9), S. 5 ff.

<sup>26</sup> Mankowski/Tarnowski, JuS 1992, 826 (827); Müller-Tuckfeld, StV 1997, 353; Freund (Fn. 25), Rn. 300; Winter (Fn. 9), S. 8.

<sup>27</sup> So Freund (Fn. 2), § 271 Rn. 6; vgl. auch Hoyer (Fn. 9), § 271 Rn. 2.

<sup>28</sup> Wiedergegeben bei Schwarze (Fn. 1), Vor § 267 S. 674.

<sup>29</sup> Hierzu vgl. Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2/1, 2. Aufl. 1904, S. 210 ff.

<sup>30</sup> Vgl. Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 23, 24; Winter (Fn. 9), S. 11.

<sup>31</sup> Vgl. aber Mankowski/Tarnowski, JuS 1992, 826 (827).

<sup>32</sup> Meyer, in: Jescheck/Lüttger (Hrsg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, 1977, S. 426; Hartleb, Die Reichweite des Wahrheitsschutzes in § 348 StGB, 1983, S. 100; vgl. auch Puppe (Fn. 6), § 348 Rn. 2.

<sup>33</sup> S. v.a. Puppe (Fn. 6), § 271 Rn. 7 ff., krit. gegenüber der Formel der h.M. von der „Beweiskraft für und gegen jedermann“ auch Freund (Fn. 25), Rn. 306 („durchaus entbehrlich – ja nachgerade irreführend“); Otto (Fn. 12), § 71 Rn. 4.

<sup>34</sup> S. insoweit auch Mankowski/Tarnowski, JuS 1992, 826 (827); Gigerl, Die öffentliche Urkunde im Strafrecht 1981, S. 96; Ridder, Mittelbare Falschbeurkundung, 1970, S. 42 f.; Hartleb (Fn. 32), S. 79.

<sup>35</sup> Vgl. insoweit auch Winter (Fn. 9), S. 9.

dungen bedarf. Die Urkundenmerkmale i.S.d. § 267 StGB und die Voraussetzungen des § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO (insbesondere durch das Erfordernis der Zuständigkeit) schränken den Anwendungsbereich der §§ 271, 348 StGB hinreichend ein.

Jede weniger restriktive Auslegung schließt natürlich auch Strafbarkeitslücken; zu deren Behebung ist der Gesetzgeber berufen, nicht der Jurist – der Gesetzgeber der §§ 271, 348 StGB hat allerdings gerade keine Einschränkungen normiert.

Es soll nicht leichtfertig einer Extension der Strafbarkeit das Wort geredet werden, der Steuerungsanspruch des Strafgesetzgebers übersteigt allzu leicht das Realistische. Freilich ist kein soziales Interesse ersichtlich, Falschbeurkundungen durch Amtsträger unmittelbar oder mittelbar straffrei zu stellen. Was für ein abzuwägendes Interesse besteht an Amtsträgern, die inhaltlich falsche Urkunden herstellen? Was spricht gegen eine Ausweitung der Wahrheitspflichten von Bürgern, die gegenüber Amtsträgern rechtserhebliche Angaben machen?

Schließlich kommt den Urkundensdelikten vor allem auch die Funktion zu, im Vorfeld Vermögensschutz zu betreiben: Eine Falschbeurkundung ist selten Selbstzweck, sondern es werden fast immer weitergehende Zwecke, oft wirtschaftlicher Art, verfolgt<sup>36</sup> – bis hin zu Begehungsweisen im Rahmen der Organisierten Kriminalität (z.B. Autoschieber, Menschenhändler, Schleuser). Insofern stellen die Urkundensdelikte sicher eine starke Vorverlagerung gegenüber der Strafbarkeit der weiteren Zweckbestimmung dar,<sup>37</sup> was sich durch eine extensivere Interpretation verschärft. Falsche öffentliche Urkunden sind aber auch – gerade wegen ihrer sehr weitreichenden faktischen vertrauensschaffenden Wirkung – sehr gefährliche Gegenstände.<sup>38</sup> Überschneidungen mit anderen Delikten können befriedigend auf Konkurrenzenebene gelöst werden.

Wenn es auf die sog. erhöhte Beweiswirkung nicht mehr ankäme, entfielen die Rechtsunsicherheiten, die bei der Bestimmung eben dieser Beweiswirkung existieren. Es ist nämlich im Einzelnen strittig, woraus sich die erhöhte Beweiswirkung ergeben kann, insbesondere inwiefern sich diese aus dem Gesetz ausdrücklich selbst ergeben muss. Nach h.M. ist auch eine mittelbare Gewinnung durch Auslegung möglich,<sup>39</sup> die Rechtsprechung schwankt.<sup>40</sup> Hierin manifestiert sich das allgemeine Problem der Verweisung einer Strafnorm auf außerstrafrechtliche Normen<sup>41</sup> bis hin zur Frage der Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>42</sup> Zwar geht es nur um die Reichweite einer den Wortlaut einschränkenden Rechtsfi-

gur.<sup>43</sup> Eine Restriktion, die rechtsunsicher ist, ist allerdings ähnlich gefährlich wie eine unklare Extension, da die Vorhersehbarkeit des strafbaren Bereichs ebenfalls leidet. Dies muss, wenn es schon nicht zur verfassungsrechtlichen Beanstandung führt, jedenfalls aber den kriminalpolitischen Wert der teleologischen Reduktion mindern. Da eine allgemeine inhaltliche Begriffsbestimmung des öffentlichen Glaubens nirgends im Gesetz getroffen und wohl auch nicht denkbar ist,<sup>44</sup> bleibt es solange bei vagen Begriffen wie die Wahrheitspflichten herausgearbeitet sind.<sup>45</sup> Hier gibt es eine nicht zu überschauende 140-jährige Kasuistik,<sup>46</sup> deren Handhabbarkeit durch laufende Änderung von in Bezug genommenen Normen weiter leidet. Naturgemäß lässt die Rechtsprechung hierbei im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit auch die Stringenz vermissen,<sup>47</sup> was die Schwierigkeiten der Rechtspraxis wiederum erhöht.

## 2. Begrenzung der Reichweite der Beweiskraft

Weitere Sprengkraft entfaltet die ganz herrschende Meinung, wenn sie – nachdem man eine Urkunde als öffentliche qualifiziert hat – eine weitere Beschränkung annimmt: Der Tatbestand der §§ 271, 348 StGB verenge sich nicht nur auf bestimmte Urkunden, sondern auch dann, wenn grundsätzlich eine öffentliche Urkunde vorliegt, sollen nicht alle Angaben in dieser Urkunde von den §§ 271, 348 StGB erfasst sein.<sup>48</sup> Die sog. erhöhte Beweiskraft könne, müsse sich aber nicht auf alle in ihr enthaltenen Angaben erstrecken.<sup>49</sup> Hieraus folgt nun das Problem, dass man wiederum Kriterien entwickeln muss, welche der teils zahlreichen Angaben in der jeweiligen öffentlichen Urkunde von der erhöhten Beweiswirkung erfasst sein sollen. Geschaffen werden weitere Auslegungsprobleme, deren Zahl sich nach den Fachgesetzen und den jeweiligen Urkundenangaben richtet, also ins Unermessliche geht. Nur ein Beispiel: Ist das Geburtsdatum in einem Führerschein Teil der Beweiswirkung für und gegen jedermann?<sup>50</sup> Die entsprechenden Fachgesetze geben nur selten *expressis verbis* Auskunft, z.B. §§ 891, 2365, 2366 BGB, § 274 StPO, §§ 60, 66 PStG. Im Übrigen wird es erforderlich, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen, welche die Durchführung des Beurkundungsverfahrens normieren und für den Zweck der jeweiligen Urkunde bestimmend

<sup>36</sup> Winter (Fn. 9), S. 7; Schmid, ZStR 1978, 274 (275); Freund (Fn. 25), Rn. 7.

<sup>37</sup> Winter (Fn. 9), S. 7; Freund (Fn. 25), Rn. 8.

<sup>38</sup> Vgl. auch § 127 Abs. 1 Nr. 2 OWiG.

<sup>39</sup> BGHSt 22, 201 (203); Fischer (Fn. 10), § 271 Rn. 5.

<sup>40</sup> Vgl. Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 32 ff.

<sup>41</sup> Vgl. Mankowski/Tarnowski, JuS 1992, 826.

<sup>42</sup> Puppe, JZ 1991, 610; Puppe (Fn. 6), § 271 Rn. 10 und § 348 Rn. 4.

<sup>43</sup> Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 37.

<sup>44</sup> Puppe (Fn. 6), § 271 Rn. 8.

<sup>45</sup> Vgl. Puppe (Fn. 6), § 271 Rn. 9 und § 348 Rn. 3, 4; Hoyer (Fn. 9), § 271 Rn. 15 f.

<sup>46</sup> Vgl. nur Koch (Fn. 5), § 271 Rn. 5, 6; Fischer (Fn. 10), § 271 Rn. 6; Zieschang (Fn. 5), § 271 Rn. 51-67; Lackner/Kühl (Fn. 19), § 271 Rn. 2; Freund (Fn. 25), Rn. 308 ff.; Otto (Fn. 12), § 71 Rn. 6.

<sup>47</sup> Winter (Fn. 9), S. 2, 4.

<sup>48</sup> Hierzu ausführlich Winter (Fn. 9), S. 52 ff.

<sup>49</sup> Vgl. nur RGSt 10, 243 (244); BGHSt 6, 380; BGHSt 22, 203; Fischer (Fn. 10), § 271 Rn. 9; vgl. auch Mankowski/Tarnowski, JuS 1992, 826 (829 f.).

<sup>50</sup> So BGHSt 34, 299 (301); a.A. Ranft, JR 1988, 383; Freund (Fn. 2), § 348 Rn. 18.

sind.<sup>51</sup> Insbesondere ist problematisch, inwieweit eine Verkehrsauffassung heranzuziehen (und wie diese zu bestimmen) ist: Verkehrsauffassungen sind schwer belegbar und ggf. von rechtlich unberechtigten Erwägungen und Auffassungen der Allgemeinheit beeinflusst.<sup>52</sup> Die Rechtsprechung betont bei alledem einen strengen Maßstab,<sup>53</sup> was dann solange unergiebig bleibt, wie unklar ist, wonach sich die Strenge richten soll.

Zutreffend hat dies bereits *Binding* kritisiert, der die Gesamtfunktion der Urkunde betont und jede unwahre Beurkundung in einer öffentlichen Urkunde als erfasst ansieht.<sup>54</sup> Die Urkunde sei insofern unteilbares Ganzes.<sup>55</sup> In der Tat enthält der Wortlaut wiederum keine Beschränkung. Auch bringt der Rechtsverkehr unabhängig von der erhöhten Beweiskraft der konkreten Angabe sämtlichen Beurkundungen in der Urkunde Vertrauen entgegen, da es sich ja um ein „amtliches Zeugnis“<sup>56</sup> handelt. Die oben schon verteidigte, auch rechtlich begründete Schutzwürdigkeit ist hier erst recht gegeben. *Binding* verweist auch auf die ansonsten entstehende Irrtumsproblematik, wenn dem Täter die Kenntnis der erhöhten Beweiswirkung der jeweiligen Tatsache nicht nachgewiesen werden kann.<sup>57</sup>

Wiederum entsteht auf Grundlage der ganz h.M.<sup>58</sup> eine unübersichtliche Kasuistik,<sup>59</sup> die nicht immer widerspruchsfrei<sup>60</sup> ist – oder in den Worten *Bindings* wird die h.M. zu einer „Quelle heikler Streitfragen“ und führt zu „völliger Impraktikabilität“.<sup>61</sup> Bei Verzicht auf die Teilung der Angaben einer öffentlichen Urkunden in solche, die von §§ 271, 348 StGB umfasst werden, und solche, die nicht darunter fallen, wird Rechtssicherheit und -klarheit gewonnen.<sup>62</sup>

### 3. Außenwirkung?

Ebenfalls zum allgemein angenommenen Stand der Auslegung zählt es, dass öffentliche Urkunden i.S.d. §§ 271, 348 StGB abzugrenzen sind zu sog. schlicht amtlichen Urkunden, die lediglich zur Prüfung, Ordnung oder Erleichterung des inneren Dienstes bestimmt sind.<sup>63</sup> Zu diesen soll z.B. auch

<sup>51</sup> Vgl. nur RGSt 26, 347; BGHSt 22, 201 (203).

<sup>52</sup> *Winter* (Fn. 9), S. 55.

<sup>53</sup> BGHSt 22, 201 (203).

<sup>54</sup> *Binding* (Fn. 29), S. 284; hierzu auch *Winter* (Fn. 9), S. 55 f.

<sup>55</sup> *Binding* (Fn. 29), S. 284.

<sup>56</sup> Vgl. *Binding* (Fn. 29), S. 284.

<sup>57</sup> *Binding* (Fn. 29), S. 285.

<sup>58</sup> Vgl. auch den Ansatz von *Freund* (Fn. 25), Rn. 306; *Freund* (Fn. 2), § 271 Rn. 12, 15 und § 348 Rn. 9, 14; vgl. auch *Otto* (Fn. 12), § 71 Rn. 4: Angabe muss Funktion besonderer Richtigkeitsbestätigung haben.

<sup>59</sup> Vgl. nur *Wittig* (Fn. 7), § 271 Rn. 20; *Koch* (Fn. 5), § 271 Rn. 10; *Lackner/Kühl* (Fn. 19), § 271 Rn. 3.

<sup>60</sup> *Lackner/Kühl* (Fn. 19), § 271 Rn. 3; *Winter* (Fn. 9), S. 4.

<sup>61</sup> *Binding* (Fn. 29), S. 284.

<sup>62</sup> Insoweit auch *Winter* (Fn. 9), S. 57.

<sup>63</sup> Vgl. RGSt 52, 268 (269); BGHSt 7, 94 (96); *Mankowski/Tarnowski*, JuS 1992, 826 (827 f.); *Koch* (Fn. 5), § 271 Rn. 4;

das Protokoll nach § 274 StPO zählen.<sup>64</sup> Ist einem Richter, der vorsätzlich falsche Angaben im Protokoll macht, also strafrechtlich nicht beizukommen?

Richtigerweise dürfte es auch insofern ausreichen, den Begriff der öffentlichen Urkunde in §§ 271, 348 StGB dadurch zu begrenzen, dass man erstens eine Urkunde braucht (insbesondere einschließlich der Beweisfunktion), die zweitens eine öffentliche i.S.d. § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO sein muss. Abgesehen davon, dass wieder vage ist, wie Urkunden mit Außenwirkung von solchen ohne abzugrenzen sind,<sup>65</sup> so dass wieder eine unsystematische Kasuistik entsteht (zumah die Anzahl der Empfänger ohnehin irrelevant sein soll für die Annahme einer Außenwirkung<sup>66</sup>): Wenn eine sog. schlicht amtliche Urkunde nach außen gelangt, dann wird ihr im Rechtsverkehr aufgrund der hoheitlichen Autoritätswirkung mindestens das gleiche schutzwürdige Vertrauen entgegen gebracht wie einer solchen Urkunde, die als solche mit Außenwirkung geplant war. Bisweilen mag gerade einem als intern, geheim gedachten Material besonders geglaubt werden. Eine hinreichende Eingrenzung erfolgt durch das Merkmal „zum Beweis im Rechtsverkehr“, das Bestandteil der allgemeinen Urkundsdefinition ist.

### 4. Ausländische Urkunden?

Diese Erwägungen gelten auch für ausländische Urkunden, die die h.M. von den §§ 271, 348 StGB zu Recht dann erfasst ansieht, wenn deutsche Rechtsgüter beeinträchtigt werden.<sup>67</sup> Die wortlautgetreu extensive Auslegung zeitigt hier noch den Vorteil, dass eine komplizierte Fremdrechtsanwendung zur Ermittlung von Existenz und Umfang einer erhöhten Beweiswirkung entbehrlich wird (sofern man dies nicht ohnehin allein nach Maßgabe der deutschen Rechtsgutsbetroffenheit feststellen will).

### V. Erheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse

§ 271 StGB setzt voraus, dass die beurkundeten Tatsachen für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind; § 348 StGB bezieht sich – inhaltlich identisch – auf rechtlich erhebliche Tatsachen. In dieser Voraussetzung wird man freilich kein limitierendes Potential erblicken können, welches über den Urkundenbegriff und § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO hinausgeht.

### VI. Als abgegeben oder beurkundet gespeichert

Denkbar ist es aber, die Restriktion der erhöhten Beweiswirkung daran anzuknüpfen, dass nur dann eine Beurkundung i.S.d. §§ 271, 348 StGB vorliegt, wenn eine erhöhte Beweis-

*Zieschang* (Fn. 5), § 271 Rn. 24 ff.; *Puppe* (Fn. 6), § 271 Rn. 7 und § 348 Rn. 16, 17; ausf. *Winter* (Fn. 9), S. 38 ff.

<sup>64</sup> OLG Hamm NJW 1977, 592 (594).

<sup>65</sup> Ausf. *Winter* (Fn. 9), S. 42 ff.

<sup>66</sup> Vgl. *Winter* (Fn. 9), S. 40 f.

<sup>67</sup> Vgl. RGSt 68, 300 (302); OLG Düsseldorf NStZ 1983, 221; *Fischer* (Fn. 10), § 271 Rn. 4; a.A. z.B. *Wittig* (Fn. 7), § 271 Rn. 21; *Wiedenbrüg*, NJW 1973, 301 (303).

wirkung vorliegt.<sup>68</sup> Der Wortlaut gibt aber auch an dieser Stelle nichts für eine Verankerung einer derartigen teleologischen Reduktion (bzw. der Reichweiteproblematik) her; inhaltlich ist sie aus den genannten Erwägungen nicht geboten.

### VII. Zusammenfassung und Ausblick

Für eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 271, 348 StGB ist es entgegen allgemein vertretener Auffassung bereits ausreichend, wenn erstens eine Urkunde i.S.d. § 267 StGB vorliegt, zweitens die Voraussetzungen des § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO vorliegen. Es ist keine erhöhte Beweiswirkung irgendeiner Angabe erforderlich, um eine öffentliche Urkunde anzunehmen. Erst recht nicht sind Angaben dann von §§ 271, 348 StGB ausgenommen, wenn keine konkrete erhöhte Beweiswirkung bzgl. gerade dieser Tatsache gegeben ist.

Große Bereiche vager Kriterien und unüberschaubarer Kasuistik werden – was einen Gewinn für die Rechtssicherheit darstellt – entbehrlich. Der Schutz der inhaltlichen Richtigkeit (nur) der öffentlichen Urkunden legitimiert sich bereits dadurch, dass amtlichen Urkunden per se Vertrauen hinsichtlich der Wahrhaftigkeit der enthaltenen Angaben entgegengebracht wird.

Die Erwägungen *Bindings* bzgl. „amtlichen Zeugnissen“ gelten umfangreicher als von ihm selbst vertreten: Wenn es nicht auf die erhöhte Beweiswirkung hinsichtlich der konkreten einzelnen Angabe ankommt, rückt allein der amtliche Eindruck der Urkunde an sich in den Fokus. Dann aber reicht es für eine kriminalpolitisch sinnvolle Begrenzung der §§ 271, 348 StGB aus, wenn § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO den Bereich schutzwürdigen Vertrauens festlegt.

Es ist kein Grund ersichtlich, die Schutzwürdigkeit der Bevölkerung, die in amtliche Urkunden einer demokratisch-rechtsstaatlichen Verwaltung umfängliches Vertrauen setzt, abzulehnen und so Strafbarkeitslücken im Vorfeld des Individualgüterschutzes zu erzeugen, denen kein nennenswerter Gewinn an sozial nützlicher Freiheit gegenübersteht.

Der vom Gesetzgeber festgelegte weite Wortlaut bedarf jenseits der Legaldefinition in § 415 Abs. 1 Hs. 1 ZPO keiner Einschränkung. Die Falschbeurkundung als solche setzt ein hinreichend rechtlich missbilligtes Risiko, da falsche öffentliche Urkunden ein großes Gefährdungspotential für Folgeschädigungen aufweisen.

Möchte man berücksichtigen, dass lediglich falsche Angaben jenseits einer besonderen erhöhten Beweiswirkung gemacht wurden, kann dies auf Ebene der Strafzumessung oder im Strafprozess (z.B. §§ 153, 153a StPO) geschehen. Freilich perpetuiert man dann das immer noch ungelöste Problem, Begriff und Reichweite der erhöhten Beweiswirkung festzulegen.

Jedenfalls de lege ferenda mag der Gesetzgeber – ggf. auch im Rahmen einer Verringerung Organisierter Kriminalität – eine weite Tatbestandsfassung klarstellen. Auch bei genereller Skepsis gegenüber jeder Ausweitung der Kriminalisierung ist kein Interesse ersichtlich, welches es durch die

Straffreiheit großer Teile der unmittelbaren oder mittelbaren Falschbeurkundungen zu fördern gilt.

Für die Lösung des *Beispielsfalls* bedeutet dies, dass die Zulassung in Deutschland eine mittelbare Falschbeurkundung darstellt. Die Zulassungsbescheinigungen sind nämlich nach hier vertretener Auffassung in allen amtlichen Beurkundungen geschützt.

---

<sup>68</sup> Vgl. BGHSt 22, 201 (203); *Zieschang* (Fn. 5), § 271 Rn. 22, 38.